

## XXXII. ABSCHNITT.

---

### Die Ausnahmsverordnungen.

Auf Grund der mit Verordnung des hohen Gesamtministeriums vom 30. Januar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 15, getroffenen Ausnahmsverfügungen wurden im Jahre 1888 11 Individuen (gegen 7 im Jahre 1887) aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesen.

Von den Ausgewiesenen waren heimatsberechtigt:

nach Böhmen . . . . .	6
„ Mähren . . . . .	3
„ Schlesien . . . . .	2

Nach der Profession geordnet waren von den Ausgewiesenen 1 Bäcker, 3 Schuhmacher, 3 Schneider, 1 Schlosser, 1 Metalldrucker, 1 Weber und 1 Tagelöhner.

Die Ausgewiesenen waren mit Ausnahme eines Einzigen ledigen Standes.

Die probeweise Rückkehr nach Wien und dem Wiener Polizeirayon wurde im Jahre 1888 11 ausgewiesenen Personen gestattet.

Confinirt wurde Niemand.

